

Was ist Recht?

Hermann Avenarius: (Recht von A - Z, 7. Aufl., 1992, S. 390)

Recht ist "als Rechtsordnung die Gesamtheit der Rechtsnormen, die in einem bestimmten örtlichen Bereich zu einer bestimmten Zeit effektiv gelten und deren Durchsetzung in der Regel von der staatlichen Autorität garantiert wird."

Paul Tiedemann: (Was ist Menschenwürde? Eine Einführung, 2006)

Recht ist "eine Gesamtheit zueinander in systematischem Zusammenhang stehender Anordnungen und Normen zur Regelung des Verhaltens einzelner Menschen, um deren Zusammenleben zu ordnen, Konflikte zu lösen und Kooperationen zu organisieren."

Gustav Radbruch: (Rechtsphilosophie 1932, Studienausgabe, 2. Aufl., 2003)

Der Begriff des Rechts ist ein Kulturbegriff, d.h. ein Begriff von einer wertbezogenen Wirklichkeit, einer Wirklichkeit, die den Sinn hat, einem Werte zu dienen. *Recht ist die Wirklichkeit, die den Sinn hat, dem Rechtswerte, der Rechtsidee zu dienen.* Der Rechtsbegriff ist also ausgerichtet an der Rechtsidee. Die Idee des Rechts kann nun keine andere sein als die Gerechtigkeit. (...) Wir sind aber auch berechtigt, bei der Gerechtigkeit als einem letzten Ausgangspunkt Halt zu machen, denn das Gerechte ist wie das Gute, das Wahre, das Schöne ein absoluter, d.h. ein aus keinem andern Werte ableitbarer Wert.

Hans Kelsen: (Reine Rechtslehre, Studienausgabe der 1. Aufl., 1934, 2008, S. 28f. / S. 15ff.-Originalseitenangabe)

"Vom Standpunkt rationaler Erkenntnis aus gesehen, gibt es nur Interessen und damit Interessenkonflikte, deren Lösung durch eine Interessenordnung erfolgt, die entweder das eine Interesse gegen das andere, auf Kosten des anderen befriedigt oder aber einen Ausgleich, einen Kompromiß zwischen den gegensätzlichen Interessen stiftet. Daß nur die eine oder andere Ordnung absoluten Wert habe, das heißt aber 'gerecht' sei, ist im Wege rationaler Erkenntnis nicht begründbar. (...) Sie (die Reine Rechtslehre; Erg. B.K.) will das Recht darstellen, so wie es ist, ohne es als gerecht zu legitimieren oder als ungerecht zu disqualifizieren; sie fragt nach dem wirklichen und möglichen, nicht nach dem richtigen Recht. Sie ist in diesem Sinn eine radikal realistische Rechtstheorie. Sie lehnt es ab, das positive Recht zu bewerten."

René Marcic: (Rechtsphilosophie, 1969, S. 175)

"Das Gerechtigkeitsproblem ist ein Scheinproblem", weiß der Rechtspositivist hierauf nur zu sagen. "Von alters her verwirrt es das Rechtsdenken auf das ärgste. Das positive Recht, das ganze Recht wird an der Gerechtigkeit gemessen! Wie soll man aber etwas an etwas messen, was selbst ein Maß voraussetzt? ... Schlechterdings jede Gerechtigkeit, auch die Gottes, setzt das Recht voraus."

Karl Larenz: (Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., 1991, S.371)

"'Recht' ist eine Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen unter der Anforderung der Gerechtigkeit, insbesondere des gleichen Maßes für alle. Rein innerseelische Vorgänge und Verhaltensweisen, Gedanken, Empfindungen, Meinungen,

Glaubensüberzeugungen, Sympathien und Antipathien sind ihrer Natur nach einer rechtlichen Regelung nicht zugänglich."

Immanuel Kant: (Metaphysik der Sitten (Rechtslehre), 1797/1798, Einführung in die Rechtslehre, § B, AB 31/32)

"Was ist Recht? Diese Frage möchte wohl den *Rechtsgelehrten*, wenn er nicht in Tautologie verfallen oder statt einer allgemeinen Auflösung auf das, was in irgend einem Lande die Gesetze zu irgend einer Zeit wollen, verweisen will, ebenso in Verlegenheit setzen, als die berufene Aufforderung: *Was ist Wahrheit?* den Logiker. Was Rechtens sei (*quid sit iuris*), d.i., was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben, kann er noch wohl angeben; aber ob das, was sie wollten auch recht sei, und das allgemeine Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (*iustum et iniustum*) erkennen können, bleibt ihm wohl verborgen, wenn er nicht eine Zeitlang jene empirischen Prinzipien verläßt, die Quellen jener Urteile in der bloßen Vernunft sucht (wiewohl ihm dazu jene Gesetze vortrefflich zum Leitfaden dienen können), um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten. Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade ! daß er kein Gehirn hat."

Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann. (AB 33)

Kurt Seelmann: (Rechtsphilosophie, 4. Aufl., 2007, § 1, Rn. 1)

"Eine halbwegs fruchtbare Antwort auf die Frage 'Was ist Recht?' kann nur ein Resultat von Philosophie sein (...)."